

## **Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamtes**

(vom 18. August 2004)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1.<sup>8</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>4</sup> und dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>5</sup> sowie der dazu erlassenen Verordnungen betreibt das Migrationsamt folgende elektronische Datensammlungen:

- a. die automatisierte Verfahrenskontrolle (VK),
- b. das elektronische Archiv (ELAR),
- c. das Prozessunterstützungs- und Monitoring-System (PuM).

§ 2. <sup>1</sup> Die VK dient<sup>8</sup>

- a. der Kontrolle von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren und der diesbezüglichen Verfahrensfristen,
- b. der Überwachung asyl- und ausländerrechtlicher Entfernung-, Fernhalte-, Vollzugs- und Zwangsmassnahmen,
- c. der Wahrnehmung asyl- und ausländerrechtlicher Kontroll- und Vollzugsaufgaben durch die Polizeiorgane,
- d. der Erstellung von statistischen Auswertungen,
- e. der Überwachung des Vollzugs der Landesverweisung.

<sup>2</sup> In ihr werden bearbeitet

- a. folgende Personalien: Name, Vorname, Aliasname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse und Nationalität,
- b. der ausländerrechtliche Status,
- c. Entfernungs-, Fernhalte-, Vollzugs- und Zwangsmassnahmen,
- d. Verfahrensdaten.

§ 3. <sup>1</sup> Das ELAR dient

- a.<sup>8</sup> der elektronischen Aufbewahrung der asyl- und ausländerrechtlichen Akten,
- b. der Bereitstellung der Unterlagen für die Bearbeitung von Geschäften.

Daten-  
sammlungen

Automatisierte  
Verfahrens-  
kontrolle

Elektronisches  
Archiv

## 142.51 Automatisierte Verfahrenskontrolle, elektronisches Archiv – V

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den in der VK bearbeiteten Personendaten enthält das ELAR folgende Angaben der betroffenen Personen:

- a. Ausbildung und Arbeitszeugnisse,
- b. Berufliche Tätigkeit und Arbeitsort,
- c. AHV-Nummer,
- d. Heimatort,
- e. Zivilstand und Familienverhältnisse,
- f. Finanzielle Verhältnisse,
- g. Strafrechtliche Verurteilungen und administrative Massnahmen,
- h. Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen,
- i. Gesundheitszustand.

Prozess-  
unterstützungs-  
und Monitoring-  
System

§ 3 a.<sup>7</sup> <sup>1</sup> Das PuM dient

- a. der Überwachung von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, insbesondere der Verfahrensfristen,
- b. der Bereitstellung der Unterlagen für die Bearbeitung von Geschäften,
- c. der Erstellung von statistischen Auswertungen.

<sup>2</sup> Es enthält Personendaten aus dem ELAR und dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) sowie Daten zum Verfahrensstand und zum Verlauf der asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

Beschaffung von  
Personendaten

§ 4.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Das Migrationsamt beschafft die in der VK, im ELAR und im PuM enthaltenen Personendaten in der Regel bei den im Ausländer- und Asylwesen geführten Personenregistaturen des Bundes, den Einwohnerkontrollen, den kommunalen Sozialbehörden, dem kantonalen Sozialamt, den Polizeiorganen und den Organen der Strafrechtspflege.

<sup>2</sup> Im Übrigen beschafft es die Daten bei den betroffenen Personen und im Einzelfall bei anderen Amtsstellen und Personen.

Mitwirkungs-  
pflichten der  
betroffenen  
Personen

§ 5. <sup>1</sup> Die betroffene Person ist verpflichtet, dem Migrationsamt die für die VK und das ELAR benötigten Angaben zu machen.

<sup>2</sup> Das Migrationsamt kann die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente ins Deutsche verlangen.

Mitwirkungs-  
pflichten der  
Behörden

§ 6.<sup>8</sup> Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden melden dem Migrationsamt folgende Daten ausländischer Personen:

- a. Zuzug, Anwesenheit und Wegzug,
- b. Geburten und Todesfälle,
- c. Änderungen von Personalien, insbesondere den Zivilstand und die Familienverhältnisse betreffend,

- d. Anhebung und Erledigung von Strafuntersuchungen,
- e. Rechtskräftige Verurteilungen durch die Gerichte und die Strafuntersuchungsbehörden,
- f. Anordnungen der Strafvollzugsbehörden,
- g. Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von Sozialhilfe,
- h. Verweigerung der Eheschliessung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tatsachen, die auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zur Umgehung der Zulassungsvorschriften hindeuten,
- i. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,
- j. Anmeldungen zur Arbeitsvermittlung, Ablehnungen von Anträgen um Arbeitslosenentschädigung, Aberkennungen der Vermittlungsfähigkeit und Beendigungen der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung.

§ 7.<sup>8</sup> Die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sind befugt, die in der VK und im PuM enthaltenen Personendaten für die Erfüllung ihrer asyl- und ausländerrechtlichen Kontroll- und Vollzugsaufgaben abzurufen.

Abruf  
von Daten

§ 8. <sup>1</sup> Befindet sich eine ausländische Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, teilt das Migrationsamt seine Entscheide und die darin enthaltenen Personendaten den Strafvollzugsbehörden mit.

Bekanntgabe  
von Daten

<sup>2</sup> Auf Anfrage gibt das Migrationsamt Personendaten aus der VK, dem ELAR und dem PuM bekannt<sup>8</sup>:

- a. den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- b. Privaten zur Erfüllung einer Leistungsvereinbarung.

§ 9.<sup>6</sup> Das Migrationsamt ist verantwortliches Organ im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007<sup>2</sup>. Es bezeichnet eine Datenverantwortliche oder einen Datenverantwortlichen.

Verantwortliches  
Organ

§ 10. <sup>1</sup> Der Zugriff auf VK, ELAR und PuM erfolgt nach Benutzerprofilen und ist mit Passwörtern gesichert.<sup>8</sup>

Datensicherheit

<sup>2</sup> Die Datenübermittlung an Fremdsysteme erfolgt chiffriert.

**142.51**      Automatisierte Verfahrenskontrolle, elektronisches Archiv – V

Inkrafttreten      § 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

---

<sup>1</sup> [OS 59, 252.](#)

<sup>2</sup> [LS 170.4.](#)

<sup>3</sup> [LS 231.2.](#)

<sup>4</sup> [SR 142.20.](#)

<sup>5</sup> [SR 142.31.](#)

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2008 ([OS 63, 331](#); [ABI 2008, 916](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.

<sup>7</sup> Eingefügt durch RRB vom 31. Mai 2016 ([OS 71, 366](#); [ABI 2016-06-10](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2016.

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 31. Mai 2016 ([OS 71, 366](#); [ABI 2016-06-10](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2016.